



Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
PI/G-4253-3/1378 E, 22.02.2013

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
F4-7872-1/215

München
09.04.2013

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Magerl und Susanna Tausendfreund vom 20.02.2013 betreffend „Pachtvertrag zwischen den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) und dem Verein Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V.“

Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens
§ 8 der AGB für Flächenvermietungen der BaySF
Stellungnahme des BA 19 zum Schreiben des Vereins Hubertus

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Magerl und Susanna Tausendfreund beantworte ich auf Grundlage des Berichts der BaySF und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wie folgt:

Zu Frage 1.a:

Sehen sich die BaySF im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung auch zukünftig verpflichtet, Änderungen des bestehenden Pachtvertrags oder neue Pachtverträge für das Gelände als Schießstätte ebenfalls nur bei einer einvernehmlichen Regelung zwischen dem jeweiligen Pächter und den Anwohnern zu vereinbaren?

Eine gesetzliche Verpflichtung der BaySF hierzu besteht nicht. Die BaySF sind jedoch von sich aus bereit, auch zukünftig Änderungen des bestehenden Pachtvertrags oder neue Pachtverträge für das Gelände als Schießstätte nur bei einer einvernehmlichen Regelung zwischen dem jeweiligen Pächter und den Anwohnern zu vereinbaren. Als Vertreter aller Anwohner und deren Interessen wird dabei ausschließlich der zuständige Bezirksausschuss 19 der Stadt München (BA 19) betrachtet.

Zu Frage 1.b:

Sind die BaySF bereit, einen bevorstehenden Wechsel des Pächters oder eine die Bürgerinteressen betreffende Vertragsänderung der BI „Forstenrieder Park ohne Schießanlage“ bzw. den Anwohnern mitzuteilen?

Die BaySF sind bereit, dem BA 19 einen bevorstehenden Wechsel des Pächters oder eine die Bürgerinteressen betreffende Vertragsänderung mitzuteilen.

Zu Frage 2.a:

Unter welchen Bedingungen können die BaySF den mit Hubertus geschlossenen Pachtvertrag kündigen?

Die BaySF können den Pachtvertrag unter den Bedingungen des § 8 der AGB für Flächenvermietungen der BaySF (s. Anlage) außerordentlich kündigen.

Zu Frage 2.b:

Gibt es außer § 3 des Pachtvertrags weitere Regelungen, die sich mit der Auflösung des Pachtvertrags, einem Pächterwechsel oder einer sonstigen Rechtsnachfolge befassen?

In § 15 AGB ist geregelt, dass Rechte aus dem Pachtvertrag (z. B. Unterverpachtung) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BaySF übertragen werden können.

Zu Frage 2.c:

Wurde im Pachtvertrag oder auch außerhalb des Pachtvertrags ein Vorkaufsrecht für Hubertus vereinbart?

Weder im Pachtvertrag noch außerhalb des Pachtvertrags wurde ein Vorkaufsrecht für den Verein Hubertus vereinbart.

Zu Frage 3.a:

In welchem Umfang wurden im Pachtvertrag Vereinbarungen zur umweltgerechten Sanierung des Grundstücks getroffen?

Die jetzt anstehende umweltgerechte Sanierung des Grundstücks ist ein Hauptgrund für den Abschluss des neuen Pachtvertrags und bereits in der Präambel des Vertrags dokumentiert. Darüber hinaus ist die umweltgerechte Sanierung explizit im Pachtvertrag vereinbart. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind zudem Gegenstand des anstehenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und können von den BaySF nicht durch vertragliche Regelungen konkret präjudiziert werden.

Hinsichtlich eines Vertragsendes ist im Pachtvertrag geregelt, dass sich der Verein Hubertus verpflichtet, auf den Wurfscheibenniederschlagsbereichen die Sanierung durchzuführen.

Zu Frage 3.b:

Wer trägt hierfür die Kosten?

Die Kosten der jetzt anstehenden umweltgerechten Sanierung trägt der Verein Hubertus.

Bei Vertragsende trägt der Verein Hubertus die Kosten für die Bodensanierung im Bereich der Wurftaubenniederschlagsbereiche bis zu einer bestimmten Höhe. Eine Obergrenze wurde deshalb festgelegt, weil nicht alle Altlasten dem Verein Hubertus zugeordnet werden können, da in der Ver-

gangenheit der Schießplatz auch von der ehemaligen Staatsforstverwaltung und zu militärischen Zwecken genutzt wurde (bis nach Kriegsende z. B. Sprengung von Blindgängern).

Zu Frage 3.c:

Wer ist im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Pachtvertrags zur Sanierung verpflichtet?

Hierfür gilt die gleiche Regelung wie bei Beendigung des Pachtvertrags.

Zu Frage 4.a:

Welche Vereinbarungen wurden hinsichtlich der Schießzeiten und Lärmbelastung im Pachtvertrag festgelegt?

Hinsichtlich der Schießzeiten und Lärmbelastung wurde in der Präambel des Pachtvertrages vereinbart, dass der Beschluss des BA 19 zum Schreiben des Vereins Hubertus (Anlage) eine verbindliche und dauerhafte Grundlage für das Vertragsverhältnis bildet.

Zu Frage 4.b:

Entsprechen die im Pachtvertrag getroffenen Vereinbarungen dem Beschluss des Bezirksausschusses 19 der Stadt München zu den Schießzeiten, wenn nein, inwiefern nicht und warum nicht?

Die im Pachtvertrag getroffenen Vereinbarungen zu den Schießzeiten entsprechen insofern dem Beschluss des BA 19, als es sich um Schießanlagen handelt, von denen Lärmbelastungen ausgehen.

Schießzeiten für komplett schalldichte und eingehauste Raumschießanlagen wurden im Pachtvertrag ausgenommen, da auf Grund der fehlenden Lärmbelastungen nicht erkennbar ist, wieso dies von der vereinbarten Schießzeitenregelung erfasst sein soll.

Zu Frage 5.a:

Warum wurden die BI „Forstenrieder Park ohne Schießanlage“ als „Drittbegünstigte“, bzw. die Anwohner nicht in die Vertragsverhandlungen bezüglich der sie betreffenden Punkte einbezogen?

Als praktikable Lösung hat sich die Kontaktierung des BA 19 als demokratisch legitimierte Vertretung der Anwohner durch den Verein Hubertus erwiesen, da dadurch ein Höchstmaß an Objektivität bezüglich der Anliegen aller Anwohner und nicht nur der Anliegen der BI erreicht wurde.

Zu Frage 5.b:

Weshalb erfolgte in der Präambel keine Bezugnahme auf den Kompromiss zwischen Hubertus und BI?

In der Präambel erfolgte keine Bezugnahme auf den Kompromiss zwischen Hubertus und BI, weil durch den Beschluss des BA 19 die Interessen aller Anwohner und nicht nur die der BI abgebildet wurden. Auf diesen Beschluss wird in der Präambel Bezug genommen, er ist dem Vertrag als Anlage beigelegt (vgl. auch Antwort zu Frage 4.a).

Zu Frage 6.a:

Wer kontrolliert die Einhaltung der derzeit geltenden Schießzeiten und Lärmgrenzwerte für das Wohngebiet?

Für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Schießanlage ist das Landratsamt München zuständig.

Zu Frage 6.b:

Wie oft wurden diese Kontrollen durchgeführt, und welche Ergebnisse erbrachten diese Kontrollen?

Es liegen bisher keinerlei Hinweise darüber vor, dass die geltenden Schießzeiten nicht eingehalten würden. Für entsprechende anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen bestand deshalb noch keine Veranlassung.

Einzuhaltende Lärmgrenzwerte wurden bisher nicht festgesetzt. Eine diesbezügliche Überwachung erübrigt sich deshalb.

Zu Frage 7.a:

Weshalb sind die BaySF davon abgerückt, einen neuen Pachtvertrag erst unter der Voraussetzung der vorliegenden Genehmigung seitens der Genehmigungsbehörde im BImSchG-Verfahren abzuschließen?

Das Vorhandensein einer langfristigen Vertragsgrundlage ist Voraussetzung für die Erstellung, Beantragung und ggf. Genehmigung der Umbau- und Sanierungsplanung. Es wäre dem Verein Hubertus nicht zuzumuten gewesen, ohne gesicherte privatrechtliche Grundlage in die kostspielige Planung und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzusteigen.

Zu Frage 7.b:

Warum wurde der Abschluss ohne Vorlage der Genehmigung getätigt?

Auf die Antwort zu Frage 7.a wird verwiesen.

Zu Frage 7.c:

Wie wird garantiert, dass die Schutz- und Nutzfunktionen des Naherholungs- und Landschaftsschutzgebietes Forstenrieder Park erhalten bleiben?

Der Erhalt der Schutz- und Nutzfunktion des Naherholungs- und Landschaftsschutzgebietes Forstenrieder Park wird zum einen durch die Zugrundelegung des Beschlusses des BA 19 im Pachtvertrag und zum anderen durch die Auflagen und Bedingungen im bevorstehenden öffentlich-rechtlichen Verfahren bezüglich des umweltgerechten Umbaus der Schießanlage sichergestellt.

Zu Frage 8.a:

Welche Gründe gibt es, auf die Vorgabe eines Lärmgrenzwertes von 55 dB(A) für den Forstenrieder Park südlich der Schießanlage zu verzichten – im Gegensatz zum Vorgehen des Referates Gesundheit und Umwelt vor dem ersten Genehmigungsantrag von Hubertus?

Das Referat für Umwelt und Gesundheit der Landeshauptstadt München ging nach den vorliegenden Akten von einem im Forstenrieder Park einzuhaltenden Immissionsrichtwert von 55 dB(A) aus. Es erfolgte jedoch weder eine nähere Begründung noch eine formelle Festsetzung dieses Werts. Zur Begründung wurde lediglich allgemein auf die TA Lärm verwiesen. Diese enthält allerdings weder für Wald- noch für Erholungsgebiete einen Immissionsrichtwert.

Das Landratsamt München prüft zur Zeit, welche Schutzbedürftigkeit dem Forstenrieder Park zuzubilligen ist.

Zu Frage 8.b:

Warum wird nicht der gleichlautenden Forderung des Bundes Naturschutz und der Bürgerinitiative gefolgt?

Erst nach Abschluss der in der Antwort zu Frage 8.a erwähnten Prüfung der Schutzbedürftigkeit des Forstenrieder Parks kann entschieden werden, ob den Forderungen des Bundes Naturschutz und der Bürgerinitiative nachgekommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Brunner

§ 8 AGB

AGB

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Laufzeit des Vertrags sowie ggf. die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund liegt für die BaySF insbesondere vor, wenn der Vertragspartner
mit der Zahlung der Vergütung insgesamt, oder einem Betrag, der der Vergütung für mindestens 2 Monate entspricht, mehr als drei Monate in Verzug gerät,
 - einem Verlangen der BaySF auf Änderung der Vergütung gem. § 7 Abs. 5 dieser AGB widerspricht,
 - den Vertragsgegenstand vertragswidrig, d.h. unter Verstoß gegen seine Pflichten insbesondere aus § 2 dieser AGB oder aus dem Einzelvertrag, nutzt,
 - nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder eine vereinbarte Versicherung in ausreichender Höhe für die Nutzung einholt bzw. diese nicht rechtzeitig nachweist, diese später wegfallen oder der Vertragspartner öffentlich-rechtliche Auflagen, Anordnungen oder Bedingungen nicht einhält,
 - sowie über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - oder wenn die überlassene Fläche für dringende öffentliche oder gemeinnützige Zwecke benötigt wird.
- (3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Wird der Vertrag für bestimmte Zeit geschlossen, endet das Vertragsverhältnis automatisch mit Ende der vereinbarten Laufzeit.
- (5) § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung durch Gebrauchsfortsetzung) ist ausgeschlossen.

2/4

BA 19

Stellungnahme zum Schreiben des
Vereins Hubertus
 für Jagd- und Sportschießen e.V.

Der BA 19 begrüßt die Initiative des Vereins, den Forderungen des Bezirksausschusses nachzukommen. Insbesondere die Zusicherung, die momentanen Schießzeiten nicht ausweiten zu wollen, für einen Umwelt- und angemessenen Emissionsschutz gegenüber den Anwohnern zu sorgen und die Zusage zur umweltgerechten Sanierung und Vorsorge und die zukünftige Beteiligung der Öffentlichkeit bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sehen wir als wichtigen Schritt.

Der BA 19 befürwortet unter nachfolgenden gerichtsüberprüfbaren Bedingungen eine Pachtverlängerung des Sportvereins Hubertus mit den Bayerischen Staatsforsten. Diese Pachtverlängerung soll dem Verein Planungssicherheit geben, damit der zukünftige Sportbetrieb unter Berücksichtigung der Interessen der Anwohnerschaft und unter zeitgemäßen Umweltschutzbedingungen ermöglicht wird.

Der BA 19 fordert im Pachtvertrag die rechtsverbindliche Aufnahme folgender Punkte:

1. Festlegung der Schießzeiten im bisherigen Umfang nämlich
 - a) Winterhalbjahr

dienstags	von 13.00 bis 18.00 Uhr
samstags	von 09.00 bis 13.00 Uhr
 - b) Sommerhalbjahr

dienstags	von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 14.00 bis 19.00 Uhr
 - c) Jägerprüfung max. 4x jährlich an drei aufeinander folgenden Tagen von 9.00 bis 17.00 Uhr
2. Verpflichtung zur Auflassung des bisherigen "Hasenschießstandes"
3. Verpflichtung zur Einhaltung der TA Lärm für ein Gebietscharakter WR am Messpunkt Waterloo Str. 75, insbesondere unter Einhausungen der Schießanlagen, nämlich
 - a) Einhausung der Bahnschießanlage
 - b) Einhausung der Trap- und Skeetanlage durch eine Schallschutzmuschel
4. eine gesetzlich vorgesehene Grundstückseinfriedung zur Sicherheit von Unbeteiligten (Erweiterung des Sicherheitsbereiches)
5. Verpflichtung zur gesetzlich vorgesehenen umweltgerechten Sanierung der Anlage
6. Verpflichtung zur gesetzlich vorgesehenen Umweltvorsorge
7. Keine Änderung der Schießrichtung der Trapschießanlage
8. Verpflichtung zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Öffentlichkeitsbeteiligung

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Beteiligung des BA 19 am laufenden Verfahren und / oder zukünftigen Vorhaben des Sportvereins Hubertus.